

Umfang des „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“

(Stand Mai 2013)

Seit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 ist das Handelsgewerbe ein **freies** Gewerbe, so dass in der Regel zur Ausübung **kein** Befähigungsnachweis erforderlich ist. Grundsätzlich richtet sich der Gewerbeumfang nach dem Wortlaut der Gewerbebeanmeldung.

Bei Anmeldung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ kommt der bisher relativ weite Gewerbeumfang zur Anwendung.

Die Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ berechtigt zum Handel mit beinahe sämtlichen Waren. Die Palette reicht von Andenken über Autos bis Zedernholz und Zinnkrügen, über Antiquitäten und Kunstgegenständen, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Fotohandel, etc. Weiters sind die Inhaber eines „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ auch zur Ausübung der wie bisher schon freien Handelsgewerbe wie zB Kleinhandel mit Brennstoffen, Marktfahrer auch zum Betrieb von Tankstellen berechtigt.

Das „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ beinhaltet auch das Gewerbe der Handelsagenten (Vermittlung von Warenhandelsgeschäften in fremden Namen und auf fremde Rechnung zwischen Unternehmen) sowie den Direktvertrieb (Vermittlung von Warenhandelsgeschäften in fremden Namen und fremde Rechnung zwischen Direktberater und Privatpersonen).

Das „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ berechtigt **nicht zur Ausübung der reglementierten Handelsgewerbe**, das sind diejenigen, für die auch in Zukunft noch ein Befähigungsnachweis erforderlich sind: Waffenhandel, Handel mit pyrotechnischen Artikeln, Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, Drogistengewerbe, Handel mit Medizinprodukten und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften.

Die diesen Gewerben vorbehaltenen Waren dürfen daher mit der Gewerbeberechtigung für das „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ **nicht** gehandelt werden!

Ebenso wenig dürfen Waren gehandelt werden, deren Vertrieb besonderen Gewerben vorbehalten ist wie zB der Kleinhandel mit Kontaktlinsen (§ 98 Abs. 2 GewO) und der Verkauf von Tabakwaren (Berechtigung der Monopolverwaltung zum Betrieb einer Tabaktrafik nötig). Eine eigene Gewerbeberechtigung gibt es auch für den „Versicherungsagenten“.

Achtung

Vorstehende Ausführungen sind nur als bewusst schlagwortartig gehaltene **Grundinformation** zu verstehen.

Bei Unklarheiten empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Gewerbebehörde bzw. einer mit gewerberechtlichen Angelegenheiten befassten Dienststelle der Wirtschaftskammer: zB Bezirksstelle, Gründer-Service oder Landesgremium.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

WKÖ Oberösterreich, Sparte Handel, T 05-90909-4301, F 05-90909-4319, E handel@wkoee.at